

Regelungen für die Verteilung der Stadtwerkspende

- 1. Die Verteilung der Stadtwerkspende erfolgt jährlich spätestens bis zur Oktobersitzung des Sozialausschusses. Der Ausschuss verständigt sich frühzeitig, ob zur Vorbereitung der Entscheidung ein gesonderter Arbeitskreis einberufen wird.**
- 2. Bei der Verteilung der Spende können grundsätzlich alle Vereine und Organisation berücksichtigt werden, die sich auf sozialem Gebiet in der Stadt Norderstedt engagieren und die nachstehenden Anforderungen erfüllen. Die frühzeitige Information der möglichen Spendenempfänger erfolgt über die Herausgabe einer Pressemitteilung durch die Verwaltung.**
- 3. Der Vereinssitz muss in Norderstedt sein oder der Verein muss sich für Norderstedter Bürgerinnen und Bürger engagieren. Eine Verwendung der Spende erfolgt ausschließlich für Norderstedt.**
- 4. Der Verein muss Gemeinnützigkeit schriftlich nachweisen (Bescheid des Finanzamtes).**
- 5. Träger / gemeinnützige / karitative / mildtätige Organisationen mit mehreren sozialen Einrichtungen in Norderstedt werden nur einmal bei der Spendenverteilung berücksichtigt. Darunter fallen Kirchengemeinden und steuerlich finanzierte Organisationen.**
- 6. Der auf einem Träger einer oder mehreren sozialen Einrichtungen i.S. der Regelungen anfallende Betrag darf Euro 5.000 nicht übersteigen.**
- 7. Das Ersuchen um Berücksichtigung bei der Spendenverteilung muss einen konkreten Verwendungszweck enthalten und hat spätestens am 30.09 des laufenden Jahres dem Sozialamt Norderstedt vorzuliegen. Danach eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Verspätete Anträge werden für das nächste Jahr vorgemerkt. Die Gewährung einer Spende im Vorjahr führt nicht automatisch zu einem Anspruch im Folgejahr.**
- 8. Einmalige soziale Projekte können berücksichtigt werden, wenn die Kriterien 1-7 erfüllt sind und das Vorhaben hinreichend belegt ist.**
- 9. Alle Vereine haben zeitnah einen Bericht über die Verwendung der Spende vorzulegen. Vereine, die dies nicht vorlegen, werden bei der Verteilung im nächsten Jahr nicht mehr berücksichtigt.**
- 10. Vereine, die die Stadtwerkspende für verwendungsfremde Zwecke missbrauchen, werden in den folgenden drei Jahren nicht mehr berücksichtigt.**